

Themen



Die elektronische Patientenakte (ePA)

[Zurück](#)

Rechtsgrundlage

[Vereinbarung über die Abrechnungsvoraussetzungen und -verfahren zur Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte gemäß § 346 Abs. 6 SGB V \(ePA-Erstbefüllungsvereinbarung\), in der derzeit geltenden Fassung](#)

[Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur \(Patientendatenschutz-Gesetz – PDSG\), in der derzeit geltenden Fassung](#)

[Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens \(Digital-Gesetz – DigiG\)](#)

Praxis-Service

[PraxisInfoSpezial: ePA 2025 - Fragen und Antworten \(KBV, PDF\)](#)

[PraxisInfoSpezial: ePA 2025 - Vom](#)

Die elektronische Patientenakte (ePA) für alle

Die „elektronische Patientenakte (ePA) für alle“ ist eine versichertengeführte Akte in der Telematikinfrastruktur (TI).

Mit der ePA erhalten Versicherte einen digitalen Ordner, in dem persönliche Gesundheitsdaten einrichtungsübergreifend abgelegt werden – ob Arztbriefe oder Befundberichte, Entlassbriefe oder eine Liste mit den elektronisch verordneten Medikamenten. Auch die Versicherten können Daten einstellen, zum Beispiel Vitaldaten aus Fitness-Apps.

Versicherte entscheiden, welche Daten in ihre ePA kommen und wer Einsicht nehmen darf. Praxen beispielsweise haben Zugriff auf alle Informationen in der ePA, sofern die/der Versicherte dem nicht widersprochen oder bestimmte Dokumente verborgen hat.

Die „ePA für alle“ ist im Digital-Gesetz (DigiG) verankert und löst die bisherige elektronische Patientenakte (ePA) ab, die seit 2021 eingeführt ist.

Bitte beachten Sie: Die ePA ist eine versichertengeführte Akte. Sie ersetzt nicht die Behandlungsdokumentation der Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen im Praxisverwaltungssystem. Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen sind nach Gesetz und Berufsordnung verpflichtet, alle medizinisch relevanten Informationen für die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten zeitnah zu dokumentieren. An dieser Pflicht ändert sich mit der ePA nichts. Die ePA kann die Anamnese, Diagnostik und Behandlung der Ärzt:innen oder Psychotherapeut:innen sinnvoll ergänzen.

Die ePA ändert auch nichts an der innerärztlichen Kommunikation. Ärzt:innen oder Psychotherapeut:innen können nicht grundsätzlich davon ausgehen, dass weiterbehandelnde Kolleg:innen Zugriff auf die ePA haben oder eine eingestellte Information wahrnehmen. Auch haben Versicherte das Recht, Daten zu löschen. Ist ein professioneller Informationstransfer zwischen Kolleg:innen oder zwischen medizinischen Einrichtungen nötig, muss weiterhin eine direkte Kommunikation stattfinden – beispielsweise über den Kommunikationsdienst KIM.

Zeitplan

Die Einführung der neuen elektronischen Patientenakte erfolgt schrittweise und ist für Praxen zunächst freiwillig. **Seit dem 29. April** können Ärzt:innen, Psychotherapeut:innen und Praxismitarbeitende die ePA zunächst ausprobieren, sobald sie das ePA-Modul für das PVS erhalten haben und bevor die ePA Pflicht wird.

[Befüllen bis Dokumentieren: Antwort auf rechtliche Fragen](#) (KBV, PDF)

[PraxisInfoSpezial: ePA 2025 -](#)

[Anforderungen an das](#)

[Praxisverwaltungssystem](#) (KBV, PDF)

[Elektronische Medikationsliste in der ePA - Anforderungen an die Umsetzung](#) (KBV, Stand: 23.10.2024, PDF)

Weitere Informationen

[ePA-Erstbefüllungsvereinbarung](#) (KBV, Stand: 18.06.2022, PDF)

[KBV-Richtlinie zur Befüllungspflicht der ePA von unter 15-Jährigen](#) (Stand: 01.04.2025, PDF)

[ePA-Themenseite](#) (KBV)

[Fragenkatalog zur ePA](#) (KBV)

[IT-Sicherheitsrichtlinie](#) (KBV)

[Datensicherheit in den Praxen](#) (KBV)

Fortbildung zur ePA

[Fortbildungsortal der KBV](#)

Informationen der gematik

[ePA-Themenseite für Praxen](#)

[Infopaket zum Download, Spickzettel, verschiedene Sprachen, Wartezimmer-Videos](#)

[Infopaket zum Bestellen](#)

[Demonstration ePA-Funktionen PVS-Hersteller](#)

[Klickbares Beispiel Medikationsprozess](#)

[ePA](#)

[TI-Status](#)

[ePA Vorteile](#) (BMG)

Ab dem **1. Oktober 2025** sind Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen dann verpflichtet, die ePA zu nutzen und mit Arztbriefen, Befundberichten und anderen Dokumenten zu befüllen.

Die Hersteller für Praxisverwaltungssysteme (PVS) stellen den Praxen ein ePA-Modul für ihr PVS zur Nutzung der neuen ePA bereit. Laut gematik kann der Prozess mehrere Wochen dauern. Einige werden die ePA sofort anwenden können. In anderen Fällen muss das Modul noch installiert, freigeschaltet oder erst bereitgestellt werden.

Zuvor startete zum 15. Januar 2025 die Erprobungsphase in ausgewählten Praxen der Modellregionen Franken, Hamburg sowie in Teilen Nordrhein-Westfalens (KV-Regionen). Zugleich haben die gesetzlichen Krankenkassen für alle Versicherten, die nicht widersprochen haben, eine ePA angelegt. Aber auch später ist jederzeit ein Widerspruch möglich.

Viele Funktionen und Anwendungen werden zum Start der neuen ePA noch nicht bereitstehen, wie beispielsweise der elektronische Impfpass oder der Mutterpass.

Zudem können Daten aktuell nur als PDF/A eingestellt werden, die Größe ist zudem auf 25 MB beschränkt. Aus diesem Grund werden Praxen nicht alles von Beginn an in die ePA hochladen können.

Elektronische Medikationsliste und weitere Ausbaustufen

Die elektronische Medikationsliste (eML) gehört zu den ersten Anwendungen der neuen ePA. Die Liste enthält alle Arzneimittel, die Ärzt:innen ihren Patient:innen nach Anlegen der neuen ePA per E-Rezept verordnen und die von der Apotheke abgegeben werden.

Die Verordnungs- und Dispensierdaten fließen dabei automatisch vom E-Rezept-Server, auf dem die Rezepte liegen, in die ePA der Patientin bzw. des Patienten ein. Dies bedeutet, dass sich die Medikationsliste nach und nach befüllen wird. Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen erhalten damit eine zusätzliche Informationsquelle und sehen darüber hinaus, ob ein Rezept tatsächlich eingelöst wurde.

Die Medikationsliste enthält vornehmlich verschreibungspflichtige Arzneimittel, für die die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten übernehmen. Denn nur diese müssen momentan per E-Rezept verordnet werden (Ausnahme: Verordnungen bei Haus- und Pflegeheimbesuchen). Möglich, aber nicht verpflichtend sind E-Rezepte außerdem für OTC-Präparate, für Privatverordnungen oder Verordnungen auf dem grünen Rezept.

In der nächsten Ausbaustufe der ePA (geplant März 2026) soll der Medikationsplan in die ePA umziehen und auch Daten zur Prüfung der Arzneimitteltherapiesicherheit wie Körpergewicht oder Allergien enthalten.

Technische Ausstattung

Praxen nutzen die ePA über ihr Praxisverwaltungssystem. Dafür benötigen sie ein aktuelles ePA-Modul (Version 3.0). Zudem müssen sie an die Telematikinfrastruktur (TI) angeschlossen sein.

- Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI)
- Konnektor Stufe PTV4+ oder höher
- PVS-Modul ePA 3.0

Vergütung

Es gibt aktuell drei Gebührenordnungspositionen (GOP), die Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen für die Befüllung einer ePA abrechnen können.

Erstbefüllung: GOP 01648 (89 Punkte/2025: 11,03 Euro)

Nur berechnungsfähig, wenn noch kein anderer Arzt, Zahnarzt oder Psychotherapeut in einer Praxis oder einem Krankenhaus einen Befund oder ein anderes Dokument eingestellt hat (E-Rezepte zählen nicht dazu). Sektorenübergreifend nur einmal je Patient:in berechnungsfähig (nicht neben GOP 01647 und 01431)

Weitere Befüllung: GOP 01647 (15 Punkte/2025: 1,86 Euro)

Zuschlag zur Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale, zu den GOP 01320, 01321 (Ermächtigte), GOP 30700 (Schmerztherapie) sowie zu den Leistungen des Abschnitts 1.7 (ausgenommen in-vitro-diagnostische Leistungen), einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig (nicht neben GOP 01648)

Weitere Befüllung ohne persönlichen Patienten-Kontakt (auch nicht per Video)

GOP 01431 (3 Punkte/2025: 37 Cent) Zuschlag zu den GOP 01430, 01435 oder 01820, im Behandlungsfall nur neben diesen und keinen anderen GOP berechnungsfähig, bis zu viermal im Arztfall berechnungsfähig (nicht mehrmals am Behandlungstag)

Vor dem Hintergrund der neuen Aufgaben, die mit der neuen ePA auf die Praxen zukommen, wird der Bewertungsausschuss die Leistungen auf Anpassungen überprüfen. Mögliche Anpassungen sollen dann ab 1. Juli 2025 gelten.

Zum bundesweiten Start: Informationsmaterialien für Praxen

Zur bundesweiten Einführung der „ePA für alle“ stellt die KBV ein [Starterpaket für Praxen](#) bereit. Es soll Praxisteams bei der Nutzung der ePA unterstützen.

Für alle, die die wichtigsten Informationen rund um die neue ePA gebündelt wünschen, empfiehlt sich das KBV-Serviceheft in der Reihe PraxisWissen.

- [Serviceheft in der Reihe PraxisWissen mit allen wichtigen Informationen rund um die ePA](#) (Stand: 28.04.2025, PDF, 1.1 MB)
- [Infoblatt für den täglichen Gebrauch: Vom Befüllen bis zur Abrechnung](#) (Stand: 28.04.2025, PDF, 69 KB)
- [Schaubild zur ePA in der Praxis](#) (Stand: 28.04.2025, PDF, 93 KB)

Zur **Information der Patient:innen** bietet die KBV den Praxen eine Patienteninformation und mehrere Poster zum Ausdrucken an. So können Praxen, die die ePA noch nicht befüllen und Praxen, welche die ePA bereits nutzen, mit entsprechenden Aushängen darauf hinweisen. Alle Materialien enthalten einen Hinweis (mit QR-Code), dass bei Fragen rund um die ePA die Krankenkassen weiterhelfen.

- [Poster: Unsere Praxis steht demnächst für Sie bereit](#) (Stand: 28.04.2025, PDF, 71 KB)
- [Poster: Unsere Praxis steht für Sie bereit](#) (Stand: 28.04.2025, PDF, 70 KB)
- [Poster: Krankenkasse hilft bei Fragen zur ePA](#) (Stand: 28.04.2025, PDF, 47 KB)
- [Poster: Diese Daten stellt unsere Praxis ein](#) (Stand: 28.04.2025, PDF, 62 KB)
- [Patienteninformation zum Auslegen im Wartezimmer](#) (Stand: 28.04.2025, PDF, 61 KB)

Fortbildung zur „ePA für alle“

Im [Fortbildungsportal der KBV](#) steht eine Online-Fortbildung zur neuen ePA für interessierte Mitglieder zur Verfügung. Die Teilnahme an der von der Ärztekammer Berlin mit sechs CME-Punkten zertifizierten Fortbildung ist kostenfrei und kann terminunabhängig absolviert werden.

Kontakt für Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen

[Service-Center der KV Berlin](#)

[FAQ: Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen](#)

Kontakt für Patient:innen

Wann hilft die KV Berlin?

Terminservice:

[Weitere Informationen und Termine buchen](#)

Kontakt für Presseanfragen

presse@kvberlin.de



BERLIN

Kassenärztliche Vereinigung

Berlin

Masurenallee 6A

14057 Berlin

030 / 31 003-0

030 / 31 003-380

Kontakt